



1. Große Karnevalsgesellschaft "Völl Freud" 1929 Jugend Tanzgarde und Musikzug e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung (Stand: 27.04.2026)

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Beitragspflichten sowie Gebühren im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr für Mitglieder der 1. GKG Völl Freud 1929 e.V.. Sie ergänzt die Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.
3. Aktive und passive Mitglieder zahlen den gleichen Beitrag.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und betragen:

1. Einzelbeitrag Erwachsene (ab 18 Jahren):
5,00 € monatlich = 60,00 € pro Jahr
2. Einzelbeitrag Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre):
3,00 € monatlich = 36,00 € pro Jahr
3. Familienbeitrag: Innerhalb einer, in einem Haushalt lebenden Familie, leisten nur die ersten drei Personen der Familie den Mitgliedsbeitrag. Ab der vierten Person entsteht derzeit eine Beitragsbefreiung. Für den Beitrag werden grundsätzlich alle erwachsenen Personen zuerst berechnet. Dies gilt auch bei späterem Eintritt einer weiteren erwachsenen Person.

Maßgeblich für die Einstufung der Mitgliedsbeiträge ist das Alter am 01.01. eines Kalenderjahres.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jährlich im Voraus zu zahlen.
Fälligkeit: jeweils zum 01.02. eines Jahres.
2. Quartalsweise Zahlung möglich.
In diesem Fall ist der ein Viertel des Beitrags jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. fällig.
3. Die Zahlung erfolgt bevorzugt per SEPA-Lastschrift.
4. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

5. Alternativ kann die Zahlung per Überweisung erfolgen

§ 5 Kontobuchungsgebühr (Zahlungsverkehr)

1. Für jede SEPA-Lastschrift und jede Überweisung wird eine vom Vorstand festgesetzte Kontobuchungsgebühr erhoben. Sie beträgt derzeit 0,50€.
2. Die Kontobuchungsgebühr wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag fällig und zusammen mit dem Beitrag eingezogen bzw. überwiesen.

§ 6 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

§ 7 Beitragsrückstände

1. Bei Beitragsrückständen kann eine Zahlungserinnerung erfolgen.
2. Gerät ein Mitglied in Verzug, kann der Vorstand weitere Maßnahmen beschließen (z. B. Ruhen von Vereinsleistungen oder Ausschluss).

§ 8 Mahngebühren

1. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, kann der Verein Mahngebühren erheben.
2. Für jede schriftliche Mahnung wird eine Mahngebühr von 2,50 € erhoben.
3. Unabhängig von Mahngebühren können tatsächlich entstandene Kosten (z. B. Porto oder Bankgebühren) zusätzlich berechnet werden.
4. Entsteht dem Verein durch eine Rücklastschrift ein Aufwand (z.B. wegen fehlender Kontodeckung), kann der Verein die tatsächlich entstandenen Bearbeitungsgebühren dem Mitglied berechnen.

§ 9 Beitragsermäßigung / Stundung / Befreiung

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf einen vom Mitglied eingereichten Antrag über Beitragsermäßigung, Beitragsstundung oder Beitragsbefreiung entscheiden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 10 Beitrag bei Austritt

1. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.
2. Offene Beiträge und Gebühren sind bis zum Austrittsdatum vollständig zu begleichen.

§ 11 Datenschutz

Mitgliedsdaten (z. B. für Beitragseinzug) werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet und nur vereinsintern genutzt.

§ 12 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2026 beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft.